

Verfahren zum Nachweis der Befähigung zur Unterrichtung in Ausbildungslehrgängen für Lehrberechtigte Segelflug FI(S) gemäß SFCL.315(a)(7)(ii) im Verantwortungsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)

Inhalt

Vorbemerkung.....	1
Definitionen.....	2
Verfahren der ATO/DTO.....	2
Anforderungen an Lehrberechtigte.....	2
Anforderungen an das Luftfahrzeug	2
Verantwortlicher Luftfahrzeugführer.....	2
Umfang	3
Durchführung	3
Wiederholung einzelner Elemente.....	3
Beurteilung	3
Dokumentation/Archivierung	3
Flugbucheintrag.....	4
Gesamtwiederholung oder Teilwiederholung	4
Eintragung in der Lizenz des Bewerbers	4

Vorbemerkung

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 wurde mittels der Durchführungsverordnung (EU) 2020/358 vom 04. März 2020 um den **Anhang III ANFORDERUNGEN AN DIE ERTEILUNG VON LIZENZEN FÜR DIE FLUGBESATZUNG VON SEGELFLUGZEUGEN (Teil-SFCL)** ergänzt, der ab dem 08. April 2020 Rechtsgrundlage für die Erteilung von Segelflugzeugpilotenlizenzen (SPL) und der damit verbundenen Rechte, Berechtigungen und Zeugnisse sowie die Bedingungen für ihre Gültigkeit und Verwendung ist.

Gemäß SFCL.315(a)(7) werden die Rechte zur Durchführung von Flugunterricht für den Zweck einer Erteilung der FI(S)-Berechtigung ausgestellt, sofern der Antragsteller:

- i) mindestens 50 Stunden oder 150 Starts (launches) Flugunterricht auf Segelflugzeugen absolviert hat,
- ii) nach den für diesen Zweck von der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren gegenüber einem FI(S), der nach diesem Punkt 315 (a)(7) qualifiziert ist und von dem Ausbildungsleiter einer ATO oder DTO benannt wurde, seine Befähigung zur Erteilung von Unterricht zum Erwerb einer FI(S)-Berechtigung nachgewiesen hat.

Für den Zuständigkeitsbereich der LuBB wird bezüglich SFCL.315(a)(7)(ii) im Folgenden beschriebenes Verfahren festgelegt.

Definitionen

Für die Anwendung in diesem Dokument werden folgende Begriffe verwendet:

Bewerber:

Ist der Inhaber einer Lehrberechtigung in der Rolle eines Fluglehrer-
ausbilders, dessen Nachweis zur Befähigung **erbracht** werden soll.

Lehrberechtigter:

Ist der Inhaber einer Lehrberechtigung, in der Rolle eines
„Fluglehreranwärters“, der den Nachweis der Befähigung **beurteilt**.

Nachweis der Befähigung:

Nachweis der Befähigung zur Erteilung von Unterricht zum Erwerb einer FI(S)-
Berechtigung

Verfahren der ATO/DTO

Im Interesse der Qualitätssicherung und des Sicherheitsmanagements, legt die ATO/DTO Verfahren zur Auswahl der zu benennenden Lehrberechtigten fest.

Des Weiteren gibt die ATO/DTO Verfahren vor, die eine angemessene Standardisierung bei der Auswahl der genauen fachlichen Inhalte durch die benannten Lehrberechtigten gewährleisten.

Die ATO/DTO hat festzulegen, wo und wie lange die Originale der Berichte des Lehrberechtigten aufzubewahren sind.

Die vorgenannten Verfahren sind mit der LuBB abzustimmen.

Anforderungen an Lehrberechtigte

- Lehrberechtigte müssen zur Abnahme des Nachweises der Befähigung vom Ausbildungsleiter einer ATO/DTO, nach den Verfahren der ATO/DTO, benannt werden.
- Die benannten Lehrberechtigten müssen mindestens die Rechte nach SFCL.315 (a)(7) zur Durchführung von Flugunterricht zum Zwecke der Erteilung einer FI(S) Berechtigung innehaben bzw. nach FCL.905.FI (j) berechtigt sein, Fluglehrer FI(S) auszubilden.

Anforderungen an das Luftfahrzeug

Das für den Nachweis der Befähigung eingesetzte Luftfahrzeug muss den Anforderungen an ein Ausbildungsluftfahrzeug entsprechen.

Verantwortlicher Luftfahrzeugführer

Der Lehrberechtigte agiert als verantwortlicher Luftfahrzeugführer.

Umfang

Der Nachweis der Befähigung beinhaltet Übungen des FI(S)-Ausbildungslehrganges, die der aufsichtführende Lehrberechtigte gemäß der Verfahren der ATO/DTO auswählt. In jedem Fall müssen mindestens folgende Elemente enthalten sein:

1. Ein Start- und eine Landeübung
2. Eine Auswahl an Flugübungen
3. Die Übung eines Notverfahrens

Durchführung

Es muss mindestens ein Flug durchgeführt werden. Weitere Flüge können im Ermessen des Lehrberechtigten durchgeführt werden, falls dies für eine angemessene Beurteilung des Bewerbers notwendig erscheint.

Der Bewerber nimmt den während des regulären Schulbetriebs für den Schüler vorgesehenen Platz ein und fungiert als Fluglehrerausbilder. Der Lehrberechtigte sitzt auf dem im Schulbetrieb für den Fluglehrer vorgesehenen Platz und übernimmt die Rolle des in Ausbildung befindlichen Fluglehreranwärters.

Vor dem Flug ist eindeutig zu klären, wer, in welcher Flugphase, insbesondere in der Startphase, als steuernder Pilot fungiert. Des Weiteren ist festzulegen, wie die Übergabe/ Übernahme der Steuerung eindeutig und unmissverständlich kommuniziert wird. Es muss zu jeder Zeit klar sein wer steuernder Pilot ist!

In der Besprechung vor dem Flug werden zu lehrende Manöver ausgewählt und hinsichtlich der Methodik und Didaktik durch den Bewerber mit dem „Fluglehreranwärter“ besprochen. Der Bewerber sollte in diesem Zusammenhang auch auf typische Fehler realer Flugschüler eingehen. Abläufe werden der simulierten Schulungssituation entsprechend durch den Bewerber angemessen erklärt. Besonderes Augenmerk ist auf Methodik und Didaktik des Bewerbers zu legen. Werden vor dem Flug besprochene Übungsfolgen während des Fluges soweit wie möglich eingehalten, wird der „Fluglehreranwärter“ auf typische Fehler eines realen Flugschülers angemessen vorbereitet. Der Lehrberechtigte, in der Rolle des in Ausbildung befindlichen Fluglehreranwärters, fliegt die Manöver und simuliert in angemessener Weise typische Fehler eines Fluglehreranwärters. Es wird erwartet, dass der Bewerber vom „Fluglehreranwärter“ eingebaute typische Fehler erkennt und verbal bzw. soweit notwendig durch Eingreifen in die Steuerung korrigiert, Letzteres muss eindeutig kommuniziert werden. Elemente des Gefahren- und Fehlermanagements werden vom Bewerber angewendet. Werden Fehler vom Bewerber nicht erkannt bzw. korrigiert, hat der Lehrberechtigte die Simulation rechtzeitig abbrechen und eine sichere Flugdurchführung zu gewährleisten.

Wiederholung einzelner Elemente

Es liegt im Ermessen des Lehrberechtigten einzelne, vom Bewerber nicht zur Zufriedenheit des Lehrberechtigten durchgeführte Elemente wiederholen zu lassen.

Beurteilung

Der Nachweis der Befähigung gilt als zur Zufriedenheit des Lehrberechtigten absolviert, wenn alle Elemente aller Abschnitte vollständig zur Zufriedenheit des Lehrberechtigten absolviert wurden.

Dokumentation/Archivierung

Der Bericht (Anlage 1) wird vom Lehrberechtigten vollständig ausgefüllt und unterschrieben. Der Bewerber unterschreibt zur Bestätigung der Kenntnisnahme der Beurteilung ebenfalls.

Der Bericht ist in Verantwortung der ATO/DTO gemäß deren Verfahren im Original aufzubewahren. Eine Archivierung wird für neun Jahre empfohlen.

Eine Kopie wird durch den Lehrberechtigten per Post, FAX, oder Email (nur der Behörde bekannte Absender) an die für den Bewerber zuständige Behörde übermittelt.

Flugbucheintrag

Fällt die Beurteilung zur Zufriedenheit des Lehrberechtigten aus, wird dies in das Flugbuch des Bewerbers mit den Worten "Nachweis gemäß SFCL315 (a) (7)(ii)" eingetragen und vom Lehrberechtigten unter Angabe seiner Lizenznummer abgezeichnet. Eine Kopie der Flugbuchseite mit diesem Eintrag wird ebenfalls durch den Lehrberechtigten an die für den Bewerber zuständige Behörde übermittelt.

Gesamtwiederholung oder Teilwiederholung

Teilwiederholungen dieses Verfahrens sind nicht vorgesehen. Gesamtwiederholungen sind in beliebiger Anzahl möglich.

Eintragung in der Lizenz des Bewerbers

Auf Antrag des Bewerbers werden die Rechte gemäß SFCL.315(a)(7) zur Durchführung von Flugunterricht für den Zweck einer Erteilung der FI(S)-Berechtigung ausgestellt, wenn die folgenden Unterlagen der zuständigen Behörde vorgelegt werden:

- Antrag inkl. des Nachweises der notwendigen Flugerfahrung gemäß SFCL.315(a)(7)(i)
- Flugbucheintrag
- Bericht des Lehrberechtigten gemäß Anlage 1 dieses Verfahrens